



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**  
vom 20.05.2025

### **Ausreiseuntersagung gegen deutsche Staatsbürger wegen geplanter Teilnahme an politischer Veranstaltung im Ausland**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Inwiefern war der Freistaat Bayern, beispielsweise im Zuge der Amtshilfe, involviert in die verhinderte Ausreise von deutschen Staatsbürgern am 15.05.2025, die an einem Remigrationsgipfel in Mailand teilnehmen wollten ([www.freilich-magazin.com](http://www.freilich-magazin.com))? ..... 3
- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung bei der Unterstützung solcher Maßnahmen sicher, dass die Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen sichergestellt wird? ..... 3
- 2.2 Hat die Staatsregierung im Zusammenhang mit dieser Maßnahme den Begriff „Ansehensschädigung“ im Kontext individueller Meinungsäußerung und politischer Betätigung geprüft? ..... 3
- 2.3 Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung? ..... 3
- 3.1 Wie oft wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren Ausreiseuntersagungen auf Grundlage politischer Überzeugungen oder vermuteter Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen ausgesprochen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Anlass, rechtlicher Grundlage und betroffener Gruppierung)? ..... 3
- 3.2 Inwiefern ist das bloße Mitführen von T-Shirts, Flyern oder das Posten von Inhalten in sozialen Medien in Bayern ausreichend, um jemanden einer „rechtsextremistischen Szene“ zuzuordnen und daraus staatliche Maßnahmen abzuleiten? ..... 4
4. Trifft es zu, dass der Begriff „Remigration“ allein durch seine Verwendung in Bayern eine staatliche Repression auslösen kann, obwohl er in keiner Weise strafrechtlich verboten ist und die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Grundgesetz einschränkt? ..... 4
5. Inwiefern stellt die Staatsregierung sicher, dass die Teilnahme an einer internationalen Konferenz im EU-Ausland, zu der es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gibt, dass dort Straftaten erfolgen, für bayerische Bürger möglich ist? ..... 5

---

6.1	Wie viele bayerische Beamte waren in die Maßnahme der Ausreiseuntersagung am Flughafen München involviert? .....	5
6.2	Welcher personelle sowie finanzielle Aufwand entstand dem Freistaat dadurch? .....	5
7.	Welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass Grundrechte wie Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Reisefreiheit künftig auch für oppositionelle politische Strömungen uneingeschränkt gelten? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich Frage 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 19.06.2025**

- 1. Inwiefern war der Freistaat Bayern, beispielsweise im Zuge der Amtshilfe, involviert in die verhinderte Ausreise von deutschen Staatsbürgern am 15.05.2025, die an einem Remigrationsgipfel in Mailand teilnehmen wollten ([www.freilich-magazin.com](http://www.freilich-magazin.com))<sup>1</sup>?**

Es handelte sich bei den in Rede stehenden Ausreiseuntersagungen um Maßnahmen der Bundespolizei im Rahmen von deren originärer Zuständigkeit. Bayerische Einsatzkräfte waren hierbei nicht involviert.

- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung bei der Unterstützung solcher Maßnahmen sicher, dass die Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen sichergestellt wird?**

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist Grundlage jeglichen staatlichen Handelns in einem demokratischen Rechtsstaat. Daher liegt jeder staatlichen Maßnahme, auch bei Maßnahmen bei Gefahr im Verzug oder Tätigwerden im Rahmen der Amtshilfe, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit zugrunde.

- 2.2 Hat die Staatsregierung im Zusammenhang mit dieser Maßnahme den Begriff „Ansehenschädigung“ im Kontext individueller Meinungsäußerung und politischer Betätigung geprüft?**

- 2.3 Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßnahmen werden ausschließlich auf Grundlage rechtlicher Befugnisse geprüft und getroffen.

- 3.1 Wie oft wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren Ausreiseuntersagungen auf Grundlage politischer Überzeugungen oder vermuteter Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen ausgesprochen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Anlass, rechtlicher Grundlage und betroffener Gruppierung)?**

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) oder im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

---

<sup>1</sup> <https://www.freilich-magazin.com/politik/remigrationsgipfel-polizei-untersagt-ausreise-deutscher-aktivisten-nach-italien>

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

### **3.2 Inwiefern ist das bloße Mitführen von T-Shirts, Flyern oder das Posten von Inhalten in sozialen Medien in Bayern ausreichend, um jemanden einer „rechtsextremistischen Szene“ zuzuordnen und daraus staatliche Maßnahmen abzuleiten?**

Die Einstufung als rechtsextremistisch richtet sich nach den für das Tätigwerden des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) maßgeblichen Rechtsgrundlagen. Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Tatsächliche Anhaltspunkte für solche Bestrebungen können sich insbesondere auch aus den Inhalten von Flyern und Postings ergeben. Maßgeblich ist jedoch stets eine Gesamtschau aller vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte.

### **4. Trifft es zu, dass der Begriff „Remigration“ allein durch seine Verwendung in Bayern eine staatliche Repression auslösen kann, obwohl er in keiner Weise strafrechtlich verboten ist und die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Grundgesetz einschränkt?**

Beim Begriff „Remigration“ handelt es sich nicht um eine Wortneuschöpfung, sondern um einen Begriff, der in verschiedenen Zusammenhängen bereits seit langer Zeit Verwendung findet. Es wird deshalb jeweils differenziert betrachtet, insbesondere in welchem Kontext der Begriff genutzt wird.

„Remigration“ beschreibt im allgemeinen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch zunächst wertfrei eine Reihe unterschiedlicher Formen der Rückkehr von Migrantinnen und Migranten in ihr Herkunftsland. Ob die Remigrationsforderung als tatsächlicher Anhaltspunkt für eine verfassungsfeindliche Bestrebung einzustufen ist, wird insoweit stets im Einzelfall geprüft.

Eine Verfassungsschutzrelevanz ist z. B. dann gegeben, wenn explizit oder sinngemäß auch die Ausweisung oder Abschiebung deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund gefordert wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn z. B. abstammungsmäßige Kriterien oder die Religionszugehörigkeit als Kriterium für massenhafte Ausweisungen herangezogen werden.

Eine verfassungsschutzrechtliche Relevanz kann sich zudem aus dem Gesamtkontext einer Remigrationsforderung ergeben. Hier ist der von der Gruppierung propagierte Volksbegriff entscheidend. Vertritt eine Bestrebung einen ethnischen Volksbegriff, der auf den Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand und auf den Ausschluss „ethnisch Fremder“ abzielt, stellt dies einen Verstoß gegen die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz dar. Wenn zur Erreichung dieser Idealvorstellung eines ethnisch homogenen Volkes und zum Ausschluss „ethnisch Fremder“

eine „Remigration“ gefordert wird, ist diese als politisch bestimmtes Streben nach der Umsetzung eines verfassungsfeindlichen Volksbegriffs und daher ebenfalls als extremistisch zu bewerten.

Ein solcher verfassungsschutzrelevanter Remigrationsbegriff wird seit mehreren Jahren von der Identitäten Bewegung (IB), verwendet, und dort insbesondere von Martin Sellner, dem führenden Aktivisten der IB im deutschsprachigen Raum. Das hat auch das Verwaltungsgericht München in seinem Urteil vom 20. Juni 2024 (M 30 K 224912) im Klageverfahren des AfD-Landesverbandes Bayern gegen den Freistaat Bayern festgestellt.

Soweit die Strafverfolgung betroffen ist, kann die Frage, ob eine Äußerung einen Straftatbestand erfüllt, nur im Einzelfall unter Gesamtwürdigung aller Umstände des konkreten Sachverhalts entschieden werden. Nach dem Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) sind sowohl die Staatsanwaltschaften als auch gemäß § 163 Abs. 1 StPO die Polizei verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie müssen daher einen konkreten Sachverhalt unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten prüfen. Letztlich entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit.

**5. Inwiefern stellt die Staatsregierung sicher, dass die Teilnahme an einer internationalen Konferenz im EU-Ausland, zu der es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gibt, dass dort Straftaten erfolgen, für bayerische Bürger möglich ist?**

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Recht und Gesetz bei entsprechend gelagerten Fällen nicht eingehalten würden.

**6.1 Wie viele bayerische Beamte waren in die Maßnahme der Ausreiseuntersagung am Flughafen München involviert?**

**6.2 Welcher personelle sowie finanzielle Aufwand entstand dem Freistaat dadurch?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zur Frage 1 darf verwiesen werden.

**7. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass Grundrechte wie Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Reisefreiheit künftig auch für oppositionelle politische Strömungen uneingeschränkt gelten?**

Auf die Antwort zur Frage 5 wird verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.